

ÖPNV im Umbruch – Herausforderungen für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen

am 06.11.2014 an der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an mittelständische Unternehmen

**Die allgemeine Vorschrift im Sinne von
Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/07
als Alternative zur Direktvergabe**

Referent: Dr. Christoph Häusler,

Regensburger Verkehrsverbund GmbH

Merkmale der allgemeinen Vorschrift nach der VO (EG) 1370 / 07

- Begriffsbestimmung in Art. 2 lit. I
- Nur zur Festsetzung von Höchsttarifen (Art. 3 II)
- Keine ausschließlichen Rechte
- Ausgleichsleistung für die positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf Kosten oder Einnahmen
- Vermeidung übermäßigen Ausgleichs
- Exitklausel in Art. 3 III (§ 8 IV 3 PBefG)

Obligatorischer Inhalt allg. Vorschrift

- Klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und des Geltungsbereichs
- Festlegung der Ausgleichsparameter
- Nettoeffektsgrenze gilt nicht, Anhang gilt nicht
- Festlegung der Aufteilung der Kosten und Einnahmen
- Keine zeitliche Befristung
- Keine Bekanntmachung der ausgewählten Betreiber (Art. 7)

Umsetzung in deutsches Recht

- Erträge aus allg. Vorschrift stören nicht die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs (§ 8 IV 2 PBefG)
- Keine Festlegung der Zuständigkeit (§ 8a I 3 PBefG)
- Wahlrecht zwischen Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift im Hinblick auf den Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre (§ 8 IV 1) ?
- Kein Widerruf der Genehmigung bei Wegfall der allg. Vorschrift (§ 25 I PBefG)
- Tarifgenehmigungspflicht entfällt nicht (§ 39 PBefG)